Neuerlass der Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (Hundehaltungsverordnung – HVO); Synopse

HVO vom 21. Februar 1994 , zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. April 2005		Beschlussentwurf
§ 1 Verbote		§ 1 Verbote
(1)	Wer Hunde in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt und belästigt werden. Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesund-	 (1) Wer Hunde in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt und belästigt werden. (2) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesund-
	heit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit sind Kampfhunde und große Hunde in ausgewiesenen Fußgängerzonen, in verkehrsberuhigten Bereichen sowie auf öffentlichen Straßen und Wegen innerhalb städtischer Grünanlagen im Sinne der Grünanlagensatzung vom 6. August 2004 stets an einer reißfesten Leine von höchs-	heit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit sind Kampfhunde und große Hunde stets an einer reißfesten Leine von höchstens 120 cm Länge zu führen.
		(3) Die Leinenpflicht des Absatz 2 gilt für große Hunde lediglich
	tens 120 cm Länge zu führen.	 in ausgewiesene Fußgängerzonen,
		in verkehrsberuhigten Bereichen,
muss da körperlid (3) Von Kin griff sind halten; a	Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.	 auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb städtischer Grünanlagen im Sinne der Grünanlagensatzung vom 6. August 2004 sowie
	Von Kinderspielplätzen und deren näherem Umgriff sind Kampfhunde und große Hunde fernzuhalten; auch ein Mitführen an der Leine in diesen Bereichen ist nicht gestattet.	4. auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb des von Rednitz, Pegnitz bis Karlsteg, Königstraße, Nürnberger Straße, Kirchenstraße, Gabelsbergerstraße und den Gleisen der Deutschen Bahn AG umschlossenen Altstadtbereichs. Bei den genannten Begrenzungsstraßen sind beide Straßenseiten vom Geltungsbereich erfasst. Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Lageplan (1:8.000) ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist.
		(4) Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier k\u00f6rper- lich zu beherrschen.
		(5) Von Kinderspielplätzen und deren näherem Um- griff sind Kampfhunde und große Hunde fernzu- halten; auch ein Mitführen an der Leine in diesen Bereichen ist nicht gestattet.
§§ 2 bis 4: Keine Änderung		
§ 5 Ink	rafttreten	§ 5 Inkrafttreten
(1)	Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Be- kanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.	(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Be- kanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundehaltungsverord-
(2)	Diese Verordnung gilt 20 Jahre.	nung vom 21. Februar 1994 außer Kraft. (2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.